

Satzung

Club Berger des Pyrénées 1983 e. V.



**in der Neufassung vom 29. August 2021
eingetragen beim Registergericht Köln am 30. Dezember 2021**

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Club Berger des Pyrénées e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 100265 eingetragen. Sitz des Vereins ist Köln. Er ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und damit auch in der Fédération Cynologique Internationale (FCI). Er erklärt die Satzung des VDH, Stand 22. April 2018, eingetragen am 27. August 2018 beim Registergericht Dortmund, als Bestandteil dieser Satzung des Clubs.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck des Vereins ist die Betreuung und Förderung der Zucht der von der FCI anerkannten französischen Schäferhundrassen

Berger des Pyrénées à poil long – Pyrenäen-Schäferhund
Berger des Pyrénées à face rase – Glatthaar-Pyrenäen-schäferhund.

Hierzu gehört die Pflege des Tierschutzgedankens und die Sorge für eine sachgemäße Hundehaltung durch die Vereinsmitglieder. Der Verein führt das vom Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. anerkannte Zuchtbuch.

(2) Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- a) Förderung und Verbreitung des Pyrenäen-Schäferhundes unter strikter Beachtung des Rassestandards der Société Centrale Canine von Frankreich und der ihr angegliederten Verbände;
- b) Führung und Herausgabe eines einheitlichen Zucht- und Leistungsbuches; im Bereich des Hundesports können in den Einrichtungen des Clubs auch Hunde anderer Rassen sowie Rasse-Mischlinge betreut werden. Rassehunde sind in das Leistungsregister aufzunehmen;
- c) Beratung in der Zucht, Aufzucht, Pflege und Erziehung des Pyrenäen-Schäferhundes;
- d) Förderung der Zucht durch Zuchttauglichkeitsprüfungen und Züchtertage;
- e) kostenlose Adressenübermittlung zwischen Pyrenäen-Schäferhund-Besitzern und an der Rasse Interessierten; Deckrüdenachweis;
- f) Förderung der artgerechten Hundehaltung;
- g) Förderung des Ausstellungswesens und Durchführung von Sonderschauen und Spezial-Zuchtschauen;
- h) Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung und des Tierschutzes;
- i) Wahrung und Förderung der Hütehundeigenschaften des Pyrenäen-Schäferhundes.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Erfüllungsort und damit ausschließlich Gerichtsstand für alle Ansprüche zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und auch gegenüber Dritten ist Köln.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder gut beleumundete Züchter, Besitzer oder Freund des Pyrenäen-Schäferhundes werden, auch Minderjährige mit der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter sowie juristische Personen und im Ausland lebende Personen.

(2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands zu beantragen. Alle Anträge auf Neuaufnahme sind im offiziellen Organ des Vereins zu veröffentlichen. Innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung kann beim Vorstand Einspruch gegen eine Neuaufnahme eingelegt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen einen Ablehnungsbescheid des Vorstands besteht das Recht auf Berufung an den Erweiterten Vorstand und danach an die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheids schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.

(4) Mit der Aufnahme als Mitglied sind die Satzung und Anordnungen des Vereins anerkannt.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf einstimmigen Beschluss des Erweiterten Vorstands als Anerkennung für hervorragende Dienste verliehen werden.

(6) Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind insbesondere ausgeschlossen:

- a) Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehund-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören. Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder der ihm angeschlossenen Mitgliedsvereine unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zucht-Ordnung und der Zuchtordnung des Clubs.
- b) Personen, die aus Rassezuchtvereinen oder anderen dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. angeschlossenen Vereinen und Verbänden ausgeschlossen wurden.
- c) Gleiches gilt für Zucht- und Zwingergemeinschaften und deren Mitglieder, wenn ein Mitglied dieser Gemeinschaft die Voraussetzungen nach 6a oder 6b erfüllt.
- d) Abweichungen von den Bestimmungen des § 4 Ziffer (6) b) kann der Erweiterte Vorstand in vom Antragsteller schriftlich begründeten Ausnahmefällen zulassen. § 4 Ziffer (3) findet sinngemäß Anwendung.

(7) Werden solche Hinderungsgründe erst nach erfolgter Aufnahme als Mitglied in den Verein bekannt, so erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste ohne Ausschlussverfahren auf Beschluss des Vorstands.

(8) Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) an allen Einrichtungen des Vereins und des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. teilzunehmen;
- b) das Clubabzeichen zu tragen;
- c) die festgesetzten Vergünstigungen, insbesondere für alle clubamtlichen Eintragungen, zu erhalten.

(9) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung, die Zuchtordnung sowie alle Anordnungen und Beschlüsse des Clubs und dessen Organe zu befolgen und für die Weiterentwicklung und Weiterverbreitung des Pyrenäen-Schäferhundes sowie für Interessen des Clubs durch tatkräftige Mitarbeit und regen Versammlungsbesuch zu wirken;
- b) die herausgegebenen Anweisungen über Zucht, Ausstellungen, Schauen und Zuchtzulassungen zu beachten, die gezüchteten Hunde in das anerkannte Zuchtbuch eintragen zu lassen und bei Abgabe von Hunden dem Erwerber die zum Hund gehörige, von der Zuchtbuchstelle beglaubigte Ahnentafel sowie etwaige Bewertungsurkunden oder Zuchtzulassungsnachweise unentgeltlich und unaufgefordert auszuhändigen sowie bei Deckakten nach Bezahlung der Deckgebühr eine Deckurkunde auszustellen;
- c) ihre Hundehaltung und -zucht ernsthaft und redlich zu betreiben, die Hunde gewissenhaft zu pflegen, gut unterzubringen, zweckmäßig zu ernähren, sie frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere erforderlichenfalls abzusondern oder fachkundig töten zu lassen;
- d) Wohnungsänderungen unverzüglich dem Vorstand zu melden, ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen und sich jederzeit eines sportlichen und kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen;
- e) Beschwerden oder Beschuldigungen irgendwelcher Art, die sich gegen Clubmitglieder richten, niemals bei öffentlichen Veranstaltungen oder Versammlungen zu erwähnen und vertraulich zur Kenntnis gegebene Akten und Mitteilungen geheim zu halten.

§ 5 Datenschutz im cbp

1. Regelungen zum Datenschutz

(1) Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

(2) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisaufnahme Dritter geschützt.

(3) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht darauf,

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
- b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.

(5) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

2. Mitgliedschaftspflichten

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

(2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. (1) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

3. Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Datenschutzordnung

Der Vorstand erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands des Vereins. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es:

- a) vom Erwerb der Mitgliedschaft gemäß § 4 Satzung ausgeschlossen ist, die Hinderungsgründe jedoch erst nach der Aufnahme in den Verein bekannt werden;
- b) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist; die Streichung darf in diesem Fall erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnbescheides vier Wochen verstrichen sind.

Die Streichung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Verwarnung, Geldbußen und Ausschluss

(1) Verstöße eines Mitgliedes gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen die Satzung und die vom Club und dessen Organen erlassenen Bestimmungen und Anordnungen sowie gegen die Zuchtordnung, als auch Verstöße gegen Sitte und Anstand können vom Vorstand geahndet werden mit:

- a) Verwarnung,
- b) einfachem oder strengem Verweis,
- c) befristetem oder dauerndem Ausschluss

Die Bestrafung eines Mitglieds mit strengem Verweis oder befristetem Ausschluss schließt seine Wahl oder Ernennung zu einem Ehrenamt auf Dauer aus. Bei Bestrafung mit befristetem Ausschluss erlischt für die Dauer seiner Gültigkeit regelmäßig das Recht auf die festgesetzten Vergünstigungen nach § 4 Abs. 8c Satzung.

(2) In jedem Zeitpunkt eines Verfahrens auf befristeten oder dauernden Ausschluss kann der Vorstand des Vereins das sofortige Ruhen der Mitgliederrechte des Betroffenen anordnen, hierzu zählt ebenfalls die Verhängung einer Zuchtbuchsperrung. Diese Anordnungen haben jedoch längstens Wirksamkeit, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

(3) Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung und die Anlagen zur Zuchtordnung kann die Züchtermittel Strafen gegenüber dem betroffenen Züchter oder Mitglied aussprechen. Die Disziplinargewalt des Vereinsvorstandes bleibt hiervon unberührt.

(4) Zu ahnden sind insbesondere:

- a) Züchten mit nicht zur Zucht zugelassenen Hunden mit einem Zuchtverbot auf Zeit für den betreffenden Hund;
- b) Züchten mit von der Zucht ausgeschlossenen Hunden mit einer Zuchtbuchsperrung auf Lebenszeit für die gesamte Zuchtstätte;
- c) Verstöße gegen verbindliche Auflagen aus der Zuchtzulassungsprüfung oder des Zuchtleiters mit einem zeitlichen Zuchtverbot bis zu fünf Jahren für den betreffenden Hund;
- d) Verstöße gegen die übrigen Bestimmungen der Zuchtordnung mit einem zeitlichen Zuchtverbot für den einzelnen Hund oder zeitlicher Zuchtbuchsperrungen (Zuchtstättensperre).

In den Fällen a–d werden Ahnentafeln/Registerbescheinigungen mit dem Vermerk „Nicht nach den Regeln des CBP/VDH gezüchtet.“ ausgestellt.

(5) Verstöße gegen die Zuchtordnung kann die Züchtermittel ahnden mit:

- a) begrenzten und unbegrenzten Zuchtverbot für bestimmte Hunde;
- b) begrenzten und unbegrenzten Zuchtbuchsperrungen für bestimmte Zwinger;
- c) Geldbußen.

Geldbußen können in Höhe bis zu 5.000 Euro verhängt werden.

(4) Auf Ausschluss aus dem Verein kann erkannt werden bei:

- a) Schädigung der Interessen und des Ansehens des Clubs, des VDH oder der FCI;
- b) schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, die Zuchtordnungen, die Bestimmungen und Anordnungen des Clubs und seiner Organe sowie bei Nichterfüllen satzungsgemäßer und sonstiger dem Club gegenüber bestehender Verpflichtungen;
- c) wissentlich falschen Angaben in clubamtlichen Papieren bei Ausstellungen, Schauen, Prüfungen und dergleichen;
- d) Missbrauch im Amt oder Missbrauch clubamtlicher Papiere;
- e) Beleidigung des Clubs in seiner Gesamtheit, des Vorstands oder eines seiner Mitglieder, der Organe des Vereins, der Richter sowie aller ehrenamtlich tätigen Personen; ungebührlichem und dem Hundesport und seinem Ansehen abträglichem Benehmen;
- f) gewerbsmäßigem Hundehandel im Sinne § 4 Abs. 6a Satzung sowie unlauteren Handlungen bei An- und Verkauf von Hunden und bei Deckakten;
- g) Zugehörigkeit zu einer nicht dem VDH oder der FCI angeschlossenen Vereinigung auf dem Gebiet der Hundezucht und/oder des Hundesportes;
- h) wenn Gründe, die den Erwerb der Mitgliedschaft ausschließen, erst nach erfolgter Aufnahme eintreten.

(5) Der Vorstand kann die Teilnahme von Personen an allen Veranstaltungen untersagen, wenn einer der o.g. Ausschlussgründe vorliegt. Der Aussperrensbeschluss muss vom Vorstand des VDH bestätigt werden.

(6) Vor der Beschlussfassung des Vorstands über Verwarnung, einfachen oder strengen Verweis sowie befristeten oder dauernden Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzumachen. Diese Bestimmung gilt entsprechend für Verfahren vor dem Erweiterten Vorstand.

(7) Der Vorstand kann die Veröffentlichung rechtskräftiger Beschlüsse in den Cluborganen anordnen. Ein rechtskräftiger Ausschluss ist dem VDH unverzüglich mitzuteilen.

(8) Gegen den Vorstandsbeschluss auf strengen Verweis, befristeten oder dauernden Ausschluss sowie gegen die Beschlüsse der Züchtergilde auf Zuchtsperre und Geldbuße steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an das cbp-Schiedsgericht zu. Weiteres regelt die cbp-Schiedsordnung in der Fassung vom 14. April 2013, eingetragen beim Registergericht Köln am 1. Juli 2013, die Bestandteil der Satzung ist. Gegen alle sonstigen Vereinsstrafen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

(9) Abweichend von Absatz 8 verwirkt ein Mitglied grundsätzlich sein Recht auf Berufung, wenn:

- a) zum Zeitpunkt der Berufung ein Beitragsrückstand des Mitglieds besteht;
- b) sonstige Forderungen des Clubs gegenüber dem Mitglied bestehen;
- c) das betroffene Mitglied bei der Anhörung durch den Vorstand bzw. Erweiterten Vorstand eine Stellungnahme zur Sache nicht abgegeben hat.

(10) Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zugang des Beschlusses bei einem Mitglied des Vorstands in sechsfacher Ausfertigung schriftlich eingelegt werden. Der Vorstand hat den Vorgang unverzüglich an den Obmann des Schiedsgerichts weiterzuleiten.

Macht das Mitglied vom Recht auf Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Beschluss des Vorstands bzw. Erweiterten Vorstands.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Erweiterte Vorstand
- d) die Züchtergilde
- e) die Zuchtleitung
- f) die Zuchtwarte
- g) der Richterobmann
- h) die Tierschutzbeauftragten

§ 10 Die Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme; dies gilt ebenso für Ehrenmitglieder. Eine Übertragung der Stimme ist nicht möglich.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Erweiterten Vorstands;
- b) Wahl und Abberufung sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Erweiterten Vorstands;
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages und ggf. erforderlicher außerordentlicher Beiträge;
- d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- e) Beschlussfassung über die Berufung eines Ablehnungsbeschlusses auf Aufnahme des Vorstands und des Erweiterten Vorstands;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und der Schiedsordnung.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Vereinsorgans fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Desgleichen können die anderen Organe in Angelegenheiten ihrer Zuständigkeit die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal des betreffenden Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Mitglieder über die etwaige Ergänzung der Tagesordnung in Kenntnis zu setzen. Über später und auf der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, es sei denn, dass ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt, diese schriftlich durchzuführen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst

ihre Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und Schiedsordnung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen. Der Beschluss kann auch auf schriftlichem Wege und unabhängig von einer Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

(6) Für Wahlen gilt: Hat kein Kandidat im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

(8) Kasse und Bücher sind grundsätzlich alle zwei Jahre zur Mitgliederversammlung durch zwei von der Versammlung zu wählende Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Erweiterten Vorstands sind, zu prüfen. Deren Bericht ist dem Vorstand und der Versammlung vorzulegen.

§ 13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden. Vorstand des Clubs im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und jeder der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden für sich allein.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand kann in wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Erweiterten Vorstands einholen.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst im Allgemeinen seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung ist an keine Frist oder Form gebunden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist unverzüglich eine Sitzung des Erweiterten Vorstands einzuberufen, der dann über den Gegenstand der Beschlussfassung entscheidet.

(3) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem oder fernmündlichem Wege gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(4) In jedem Fall ist eine Niederschrift über die Beschlüsse anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Der Erweiterte Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und bis zu vier weiteren Vereinsmitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann eigene Vorschläge machen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Erweiterten Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so kann der Erweiterte Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

(2) Der Erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung des Vorstands in seiner Arbeit;
- b) Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Innenleben des Vereins, wie z.B. Kassenführung, Führung der Zuchtbuchstelle, Redaktion der Veröffentlichungen und dgl.; zu diesem Zweck sind die anfallenden Arbeiten durch den Vorstand an die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes zu delegieren;
- c) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Vorstands, in denen dieser keine Einigung erzielt;
- d) Anregung, Beratung und Aufsicht bei der Durchführung von Ausstellungen und Zuchtschauen sowie die Ernennung von Sonder- und Clubschauleitern;
- e) Vorbereitung und Durchführung der jährlichen Clubschau;
- f) Festsetzung der Termine von angegliederten Sonder-schauen;
- g) Aufstellung und Änderung der Ordnung über das Deutsche Championat sowie der Richterordnung;
- h) Ernennung des Richterobmannes/Richterobfrau
- i) Ernennung von Organisations- und Ressortleitern;
- j) Beschlussfassung über Berufungen gegen Ablehnungsbeschlüsse auf Aufnahme in erster Instanz;
- k) Beratung des Vorstands in wichtigen Angelegenheiten;
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Der Erweiterte Vorstand fasst im Allgemeinen seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Sitzungen des Erweiterten Vorstands werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sowie Änderungen in der Ordnung über das Deutsche Championat und Änderungen der Richterordnung können nur einstimmig beschlossen werden. Die Festsetzung der Gebühren im Zuchtschauwesen erfolgt ebenso auf einstimmigen Beschluss.

Über die Sitzungen des Erweiterte Vorstand ist eine Niederschrift anzufertigen, die Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

(5) Ein Beschluss des Erweiterte Vorstand kann auf schriftlichem Wege, per Telefon- oder Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Erweiterte Vorstands mit diesem Verfahren einverstanden sind.

(6) Der Erweiterte Vorstand hat nach Aufforderung durch den Vorstand eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der die Zuständigkeiten seiner Mitglieder klar und eindeutig gliedert ist.

§ 17 Die Züchtergilde

(1) Die Züchtergilde im Club ist der Zusammenschluss der Züchter, die mindestens eine zuchtfähige Hündin besitzen und die den Nachweis über die Zucht und Aufzucht von mindestens fünf Würfen Berger des Pyrénées in der eigenen Zuchtstätte und im Geltungsbereich des Clubs unter genauer und vorbildlicher Einhaltung der Zuchtbestimmungen erbracht und eine unbescholtene Führung im Club und im Hundewesen gezeigt haben. Die Züchtergilde legt darüber hinaus selbst die Voraussetzungen fest, die für eine Mitgliedschaft in der Züchtergilde gegeben sein müssen. Mitglieder der Züchtergilde sind insbesondere verpflichtet, neben der Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des Clubs die Vorgaben der Züchtergilde zur Repräsentierung des Clubs nach außen einzuhalten und offensiv zu vertreten sowie ein besonderes Engagement bei der Unterstützung der Erfüllung der Aufgaben im CBP gezeigt haben.

(2) Antragsteller auf vorläufige Mitgliedschaft in der Züchtergilde müssen mindestens drei Würfe Berger des Pyrénées aufgezogen haben. Die vorläufige Mitgliedschaft in der Gilde ist auf zwei Jahre begrenzt, kann aber auf Antrag um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

(3) Die Züchtergilde soll mindestens einmal im Jahr von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden der Gilde einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.

(4) Die Züchtergilde hat insbesondere die Aufgaben:

- a) Aufstellung und Änderung sämtlicher zuchtrelevanter Ordnungen des Clubs, insbesondere der Zuchtordnung;
- b) Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden der Züchtergilde;
- c) Ernennung der Zuchtleitung – Züchtleiterin bzw. Züchtleiter müssen Vollmitglieder der Gilde sein;
- d) Ernennung der Zuchtwarte;
- e) Ernennung der Züchterpaten;
- f) Vorbereitung und Durchführung von Züchtertageungen und Seminaren zur Weiterbildung im Zuchtwesen;
- g) Ernennung der/des Tierschutzbeauftragten;

h) Beschlussfassung über die Verhängung von Geldbußen und Zuchtsperren nach den Vorgaben der Zuchtordnung

i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss aus der Züchtergilde;

j) Beratung des Vorstandes in den zuchtrelevanten Bereichen.

(5) Die Züchtergilde ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; sie wird von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden der Züchtergilde geleitet. Bei einer Verhinderung bestimmt die Versammlung den Leiter. Stimmberechtigt sind nur Vollmitglieder der Gilde, die innerhalb der letzten zwei vergangenen Kalenderjahre vor dem Tag der Versammlung an mindestens einer der durchgeführten Sitzungen der Gilde teilgenommen haben. Als Entschuldigungsgrund für die Nichtteilnahme an einer Sitzung, die nicht zu einem Verlust der Stimmberechtigung führt, gilt eine Reise im Zusammenhang mit einem Deckakt (mit einem Nachweis durch einen Deckschein mit Unterschrift des Deckrüdenbesitzers auch bei fehlgeschlagenem Deckversuch) und die hausliche Anwesenheit und Unabkommlichkeit des Züchters bei Geburt und Aufzucht eines Wurfes. Sind mehrere Züchter Inhaber der gleichen Zuchtstätte oder bei Zuchtgemeinschaften, hat diese Zuchtstätte in der Züchtergilde nur eine Stimme.

(6) Die Züchtergilde fasst im Allgemeinen ihre Beschlüsse durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Änderungen der Zuchtordnung sind jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.

§ 18 Zuchtleitung und Zuchtwarte

(1) Die Zuchtleitung und die Zuchtwarte werden von der Züchtergilde ernannt. Ihr Amt endet mit der Amtsperiode des Vorstands, sie bleiben jedoch bis zu einer neuen Ernennung im Amt. Sie sind dem Vorstand und der Züchtergilde verantwortlich. Sie dürfen auch weitere Vereinsämter wahrnehmen.

(2) Die Züchtleiterin bzw. der Züchtleiter kann Begrenzungen über die Häufigkeit der Zuchtverwendung oder bei der Partnerwahl aussprechen bei zuchtausschließenden Fehlern in der Nachzucht oder bei mangelhafter Aufzuchtleistung der Hündin. Die Zuchtzulassung kann zurückgenommen werden sollten Fehler der Nachkommen erkennen lassen, dass der Hund mit für die Zucht bedenklichen Erbfaktoren behaftet ist. Der Entzug der Zuchtzulassung kann auch bei massivem Auftreten von Erbkrankheiten im verwandtschaftlichen Umfeld des jeweiligen Hundes erfolgen. Über die Aufhebung entscheiden Zuchtleitung, Gildevorsitzende bzw. Gildevorsitzender und Richterobmann bzw. Richterobfrau gemeinsam.

(3) Zuchtwarte sind für die Beratung der Züchter, die Eignung/Kontrolle der Zuchtstätten und die Überwachung des Zuchtgeschehens verantwortlich. Sie haben die Vorschriften der FCI, des VDH und ihres Rassehunde-Zuchtvereins zu beachten und bei den Züchtern auf deren Einhaltung zu achten.

(4) Die Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes sowie der Ausbildungsweg und die Prüfung regelt die Ausbildungsordnung des CBP.

(5) Die Zuchtwarte haben die Aufgaben:

- a) der Zuchtstätten-Besichtigungen inkl. der Zuchtstätten-Erstbesichtigungen

- b) der Wurfbesichtigungen,
- c) der Wurfabnahmen

Sie werden von der Zuchtbuchstelle eingeteilt.

§ 19 Der Richterobmann/die Richterobfrau und die Körrichter

(1) Der Richterobmann/ die Richterobfrau wird vom erweiterten Vorstand ernannt. Er muss selbst Spezialzuchtrichter für den Pyrenäen-Schäferhund sein und sollte vom VDH als Lehrtrichter für die Rasse anerkannt und berechtigt sein, Prüfungen zum Spezialzuchtrichter durchzuführen. Er bestellt die Zuchtrichter für sämtliche Zuchtschautermine des Clubs. Er hat die Spezialrichter der Rasse unverzüglich auf Änderungen des Standards bzw. der Kommentare hinzuweisen. Er betreut Richteranwälter, Zuchtwarte und Prüfer für Verhaltenskontrolle während der Ausbildung.

(2) Körrichter sind besonders erfahrene Spezialzuchtrichter. Sie werden vom Richterobmann des Clubs ernannt.

(3) Weiteres regelt die Zuchtrichter-Ordnung des Clubs in der Fassung vom 14. April 2013 eingetragen beim Registergericht Köln am 1. Juli 2013, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 20 Die Tierschutzbeauftragten

(1) Die Tierschutzbeauftragten werden von der Züchtermilde ernannt. Ihr Amt endet mit der Amtsperiode des Vorstandes, sie bleiben jedoch bis zu einer neuen Ernennung im Amt. Sie sind gegenüber dem Vorstand und der Züchtermilde verantwortlich. Sie können auch weitere Vereinsämter wahrnehmen.

(2) Sie haben insbesondere die Aufgabe, die Einhaltung der Mindesthaltungsbedingungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes bei den Mitgliedern des Clubs zu überwachen. Sie beraten Vorstand und Züchtermilde in sämtlichen tierschutzrelevanten Fragen und können grund-

sätzlich an allen Sitzungen des Vorstandes, des Erweiterten Vorstandes und der Züchtermilde teilnehmen. Werden den Zuchtwarten Verstöße gegen die Mindesthaltungsbedingungen oder das Tierschutzgesetz bekannt, sind sie den Tierschutzbeauftragten gegenüber berichtspflichtig und müssen sie unmittelbar hinzuziehen.

(3) Die Tierschutzbeauftragten unterrichten ihrerseits Vorstand und Züchtermilde über das Geschehen in ihren Aufgabenbereichen und legen der Mitgliederversammlung jährlich einen Tierschutz-Bericht vor.

§ 21 Zuchtwesen

(1) Die Zuchtbestimmungen des Clubs sind bindend für jedes Mitglied. Die im Zuchtwesen zu entrichtenden Gebühren setzt die Züchtermilde fest.

(2) Der CBP kann mit Züchtern, die keine Mitglieder des CBP sind und die die vom CBP festgelegten Voraussetzungen erfüllen, einen Vertrag schließen, der insbesondere die Zuchtzulassungsbestimmungen und die einzelnen Zuchtbestimmung des CBP beinhaltet.

§ 22 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft für kynologische Forschung e.V. mit Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile einer Satzungsänderung nach sich ziehen. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Anschriften und Bankverbindung

Vorstand

Vorsitzende
Geschäftsstelle
Vorsitzende der Züchtermilde
Zuchtbuchstelle Richterobfrau

Gabriele Kagel
Gruissem 38 · 41516 Grevenbroich
Tel. 02182 811101
E-Mail: info@cbp-online.de
E-Mail: Kagel@cbp-online.de

Zuchtleitung

Iris Handel
Wasenweg 31 · 72574 Bad Urach/Hengen
Tel. 07125 3841
E-Mail: iris.handel@cbp-online.de

Susanne Hasse
Fichtenweg 21 · 86368 Gersthofen
Tel. 0821 499229
E-Mail: vom.Leachnix@web.de

Erweiterter Vorstand

Dr. Wiebke Geiping
Ina Mathieu-Davidshöfer
Gabriele Reif
Sandra Steinkühler

Obmann des Schiedsgerichts

Stefan Steinkühler

Tierschutzbeauftragte

Heinz Kagel

Bankverbindung

Volksbank Köln Bonn
GENODE1BRS
DE27 3806 0186 2301 9100 21

Der Club Berger des Pyrénées e.V. ist laut Freistellungsbescheid vom 06.05.2024 des Finanzamtes Grevenbroich (St.-Nr. 114/5871/0054) als gemeinnützige Körperschaft anerkannt.

Der Club Berger des Pyrénées e.V. ist unter der Registernr. VR 100265 beim Amtsgericht Köln eingetragen.